

JLU

NEUE WEGE. SEIT 1607.

JUSTUS-LIEBIG-  
UNIVERSITÄT  
GIESSEN



FACHBEREICH 10 II VETERINÄRMEDIZIN

## Geltende Rechtsvorschriften

Zur Erlangung des Sachkundenachweises VTK

Stephanie Krämer



## Geltende Rechtsvorschriften

- Deutsches Tierschutzgesetz
- Tierschutzversuchstierverordnung
- EU-Direktive 2010/63/EU



*Bitte arbeiten Sie diese Gesetzestexte durch. Im Fokus steht der Tierversuch.*

## Stichpunkte: Abschnitt 5 des Tierschutzgesetzes

Bedingungen für Tierversuche werden im Tierschutzgesetz in Abschnitt fünf in den Paragraphen §7 bis §9 genauer festgelegt.

Ein Tierversuch muss folgende Kriterien erfüllen:

- Der Versuch muss als unerlässlich gelten.
- Die Vorgehensweise muss ethisch vertretbar sein.
- Es werden nur so viele Tiere wie wirklich für den Versuch nötig eingesetzt.
- Schmerzen, Leid und Schäden an den Tieren müssen so gering wie möglich sein.
- Der Einsatz von alternativen Methoden ist nicht möglich.
- Es werden nur Tiere mit möglichst niedrig entwickeltem Nervensystem verwendet.
- Der Versuch darf nicht schon einmal durchgeführt worden sein.
- Der wissenschaftliche Nutzen aus dem Versuch muss das Leid aufwiegen.



In Paragraph §7a ist festgelegt, zu welchen Zwecken Tierversuche durchgeführt werden dürfen. Ein Versuch an lebenden Tieren muss demnach einem der folgenden Zwecke dienen:

- Grundlagenforschung
- Entwicklung und Überprüfung neuer Medikamente
- medizinische Anwendung
- Erkennung von Umweltgefährdungen
- Prüfung der Unbedenklichkeit (beispielsweise bei Chemikalien)





**Vielen Dank für Ihr Interesse!**